

Schweizerisches Bundesblatt.

XIII. Jahrgang. III. Nr. 54. 16. November 1861.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Verichte und Entwürfe

zu

einem Konkordate über Freizügigkeit des Medizinalpersonals,
nebst Prüfungsreglement.

(Vom September 1861.)

Tit. I

So einfach und liberal auch das im Jahr 1858 durch zwei ärztliche Gesellschaften, aus den Kantonen St. Gallen und Appenzell, an die Bundesversammlung gerichtete Begehren, die h. Versammlung möge die Frage prüfen, „ob und auf welche Weise allgemeine Patentirung des schweizerischen Medizinalpersonals einzuführen sei,“ den Gesuchstellern erscheinen mochte, so mußte dasselbe doch, wenn es schon damals nicht zum ersten Male bei den Bundesbehörden angeregt worden, auf langsamem Wege und in einer ganz andern Bahn, als ihm zugebacht worden war, zur Entwicklung gelangen.

Bekanntlich wurde der am 12. Januar 1859 im Nationalrathe und am 19. gleichen Monats im Ständerathe zur Behandlung gekommene Gegenstand von der Kommission des erstern der beiden Rätthe als nicht in die Befugnisse des Bundes fallend angesehen; nichts desto weniger wurde jedoch der h. Bundesrath durch Schlußnahme beider gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft eingeladen, „die Kantone anzufragen, ob und unter welchen Bedingungen dieselben geneigt seien, ein dießfälliges Konkordat, das sich auch auf Apotheker und auf alle Zweige der Heilkunst zu beziehen hätte, einzugehen, und ob die in Folge dieser Anfrage einlaufenden Antworten es als geeignet erscheinen lassen, den Abschluß eines Konkordates anzubahnen.“

Auf das vom Bundesrathe unterm 12. Mai 1859 an die Kantone erlassene Kreis Schreiben erklärten sich 20 Stände bereit, eine zur Prüfung der Frage abzuhaltende Konferenz zu beschicken; Zug behielt sich Kenntnissnahme vom Protokolle vor, die Stände Obwalden, Basel-Stadt, Waadt und Wallis aber lehnten geradezu ab, indem sie sich hinter die Kantonal-souveränität verschanzten. Nachdem jedoch Basel-Stadt 1860 von dieser Entscheidung zurückgekommen ist und an der Konferenz Theil genommen hat, kann man sagen, daß nur 3 Stände unbedingt der Prüfung dieser Frage fremd geblieben sind.

Die Konferenz, bestehend aus einem Abgeordneten für jeden Stand, bei einigen mit Ersatzmännern oder Beisitzern, ist bisher drei Mal in Bern zusammengetreten, nämlich am 21. Juli 1859, am 30. Juni und am 16. Juli 1860, unter dem Vorsitze des Hrn. Bundesrath J. B. Pioda, Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern.

Sie bestellte zur Untersuchung des Gegenstandes einen besondern Ausschuß unter dem Namen einer Konferenzkommission, die anfänglich aus den Herren Bundesrath Pioda, Präsident, Piaget (aus Neuenburg), Lehmann (aus Bern), Buy (aus Genf), Heer (aus Glarus), Sulzberger (aus Thurgau) und Benz (aus Zürich) bestand; später unter dem nämlichen Präsidium aus den Herren Benz, Lehmann, Heer, Aeppli (aus St. Gallen), Sulzberger und Zürcher (aus Appenzell A. Rh.). Die erste Konferenzkommission versammelte sich in Bern am 24. Juli, 19. und 20. Dezember 1859; die zweite am 29. Juli 1860, ferner am 25. und 26. April 1861 in Gemeinschaft mit einer Experten- oder technischen Kommission. Diese letztere, welche von der Konferenzkommission ernannt und aus 5 Aerzten, den Herren J. Robert Steiger (von Luzern), Präsident, Cornaz (von Neuenburg), Berichterstatter, Urech (von Aargau), Ackermann (von Solothurn) und Locher-Balber (von Zürich), bestellt war, hatte sich vorgängig zweimal, am 27. und 28. September und am 7. und 8. November 1860, in Solothurn versammelt.

Der Zweck der gemeinsamen Sitzung dieser beiden Kommissionen ging dahin, daß der definitive Entwurf des Konkordates und der Prüfungsordnung der Konferenz während der Juni- und Julisitzung der Bundesversammlung von 1861 vorgelegt werden könne, und zu diesem Ende war Herr Landammann Heer mit dem ersten Theile dieser Arbeit, und Herr Dr. Cornaz mit dem zweiten Theile derselben beauftragt worden. Bei dem Brande von Glarus aber waren alle beim erksten dieser Berichterstatter befindlichen Akten abhanden gekommen und die Gesundheit desselben demnach angegriffen worden, daß er sich vorderhand genöthigt sah, den ihm gewordenen Auftrag abzulehnen. Diese Zwischenfälle bedingten eine langwierige Vorarbeit zur Wiederherstellung der bei jenem Unglück verloren geglaubten Aktenstücke, soweit solche möglich war, welchen Umständen die

bisherige Verzögerung in der Berichterstattung über den vorwüfigen Gegenstand zuzuschreiben ist. Vorliegender Bericht ist nun das Ergebniß einer Zusammenstellung der Arbeiten beider Herren Berichterstatter.

Einer Darstellung der Entwürfe für das Konkordat und für das Prüfungsreglement, wie solche durch Ihre beiden vereinigten Kommissionen vorberathen worden sind, müssen wir, meine Herren, noch einen Rückblick auf die frühern Verhandlungen der Konferenz oder der sie vertretenden Kommission voranschicken, um Ihnen die definitiv angenommenen oder zurückgewiesenen Grundsätze in Erinnerung zu bringen, die sonach nicht mehr in Frage gestellt werden dürfen, wenn man endlich dazu gelangen will, den Kantonsregierungen ein Konkordat *) zur Genehmigung vorzulegen.

Nachdem das natürlichste und einfachste Mittel zum Ziele zu gelangen, nämlich eidgenössische Zentralisation der Prüfungen, durch die Bundesversammlung verworfen worden war, mußte man zwischen der gegenseitigen Anerkennung der kantonalen Prüfungen durch alle konkordirenden Kantone und der Einsetzung einer, allen gemeinsamen, Prüfungsbehörde wählen. Hr. Dr. Lehmann wurde gleich Anfangs beauftragt, zwei einander gegenüberstehende Entwürfe, den einen nach dem ersten, den andern nach dem zweiten dieser Grundsätze, auszuarbeiten. Die Konferenzkommission verwarf den ersten; und als später der zweite, nach der Berathung dieser Kommission durch Hrn. Landammann Heer abgeändert, der Konferenz vorgelegt wurde und von den 18 dabei vertretenen Ständen gleichermaßen die Stimmen sich theilten für sofortiges Eintreten auf Grund dieses Konkordates und für dessen Rückweisung an die Kommission, damit diese in Erwägung ziehe, ob nicht ein Konkordat auf der Grundlage kantonalen Prüfungscommissionen errichtet werden könne, entschied der Präsident zu Gunsten des Entwurfes Heer (30. Juni 1860). Nachdem die Minderheit indessen Zeit gefunden, durch ihren Berichterstatter, Hrn. Ständerath Aeppli, einen Gegenkonkordatsentwurf, auf gegenseitige Anerkennung der kantonalen Prüfungen, mit jeweiligem Zuzug jedoch von einem Mitgliede der Examinationsbehörde eines andern konkordirenden Kantons, gegründet, ausarbeiten zu lassen, führte eine neue Abstimmung (16. Juli 1860) zu dem nämlichen Ergebnisse zu Gunsten des andern Grundsatzes (9 Stände

*) Bis jetzt sind bereits fünf Entwürfe vorgelegt worden; zuerst brachte Hr. Dr. Lehmann deren zwei, den einen auf Grundlage der Anerkennung der kantonalen Prüfungen, den andern auf Grundlage einer Zentralprüfungskommission (19. Dezember 1859); auf dem letztern beruht ein erster Entwurf des Herrn Heer (30. Juni 1860), dem gegenüber ein solcher von Herrn Aeppli vorgelegt wurde (16. Juli 1860), welcher von kantonalen, für die ganze Schweiz gültigen Prüfungen ausgeht. Nach der Verwerfung dieses letztern und auf die in der Konferenz berathenen und beschlossenen Grundlagen hin arbeitete Herr Heer einen zweiten Entwurf aus, der von beiden vereinigten Kommissionen (25. April 1861) durchberathen wurde und demjenigen zu Grunde liegt, dessen sämtliche Paragraphen von den zwei besagten Kommissionen angenommen wurden und welcher nunmehr den sechsten Konkordatsentwurf bildet.

und der Präsident gegen 9 Stände). Man darf der erstern Zahl jedoch selbst noch Freiburg und Neuenburg beifügen, welche am 30. Juni für den gleichen Grundsatz gestimmt hatten, deren Abgeordnete aber dieser spätern Sitzung nicht beiwohnten. Ferner ist hier zu bemerken, daß eine Anzahl der bedeutendsten Kantone ausdrücklich die Erklärung abgegeben hat, nur dann an einem Konkordate Theil nehmen zu können, wenn die zentrale Prüfungsbehörde eingeführt werde, so daß, trotz jener geringen Stimmenverschiedenheit, mit Sicherheit in Aussicht zu stellen ist, es werde ein Konkordat entweder überhaupt nicht oder dann auf der von der Kommission beantragten Grundlage zu Stande kommen. Was die Zusammensetzung und Organisation der vorgeschlagenen zentralen Prüfungsbehörde anbelangt, so glaubte man durch die Verweisung aller sachbezüglichen Anordnungen in das Reglement, welches durch die Konferenz der Abgeordneten der Konkordatskantone zu erlassen ist, namentlich den Zweck zu erreichen, daß Abänderungen der anfänglich für zweckmäßig erachteten Bestimmungen, wenn sie durch die Erfahrung geboten erscheinen, sich viel leichter und einfacher bewerkstelligen lassen, wenn sie einen Artikel des Reglements, als wenn sie einen Artikel des Konkordates beschlagen: jene können durch Beschluß der Konferenz, die sie ursprünglich angenommen hat, modifizirt werden; zu einer Abänderung dieser dagegen bedarf es der Zustimmung sämmtlicher am Konkordate beteiligten Kantone. Freilich werden durch die Verweisung der angeführten Fragen in das Reglement gerade die schwierigsten und vielleicht praktisch bedeutungsvollsten Gegenstände aus der Berathung über das Konkordat selbst ausgeschieden und es dürfte dieses Verfahren an sich als bedenklich erscheinen, weil man schon bei dieser wissen muß, ob die Sache überhaupt durchführbar sei, und weil Schwierigkeiten dadurch nicht beseitigt werden, daß man ihre Lösung auf spätere Verhandlung verweist. Allein dieser Einwand fällt dahin, weil die Konferenz sich dahin verständigt hat, das Prüfungsreglement gleichzeitig mit dem Konkordatsentwurfe auszuarbeiten und zugleich mit diesem den Konkordatskantonen vorlegen zu lassen. Das Konkordat muß also die Einsetzung einer den Konkordirenden Ständen gemeinsamen Prüfungsbehörde zur Grundlage haben.

Sollte aber den Kantonen freigestellt bleiben, für den ärztlichen Beruf (in anderer als nur vorübergehender Weise und bloß zum Uebergange) kantonale Prüfungen beizubehalten, welche wie bisher nur das Recht zur Berufsausübung im betreffenden Kanton zu geben hätten, was immerfort den Unterschied zwischen ausübenden Medizinalpersonen nach dem Konkordat und solchen einfach kantonalen hätte fortbestehen lassen? Der dritte, am 30. Juni 1860 der Konferenz vorgelegte Entwurf behielt diese zweite Prüfungsbehörde bei, die auch der zweite Entwurf des Hrn. Dr. Lehmann nicht ausschloß; allein nur die Abgeordneten von zwei Kantonen unterstützten dieses gemischte System, das von mehreren andern angegriffen wurde und in der Abstimmung am 16. Juli nur drei Stimmen für sich hatte, während vierzehn sich dagegen aussprachen. Denjenigen Argumenten gegenüber, welche

von der Kommission in ihrem frühern Berichte für ihren Vorschlag waren angeführt worden, machten namentlich fast sämtliche Männer vom Fache geltend, daß solche kantonale Prüfungsbehörden eine Zufluchtsstätte für diejenigen sein würden, die vor der zentralen Kommission das Examen entweder zu bestehen sich gar nicht getrauten oder mit üblem Erfolge versucht hätten; daß die von allen Seiten vom Konkordate erwartete Hebung des Medizinalwesens durch jenes fakultative Fortbestehen kantona-ler Behörden vereitelt werde, weil nur die Nöthigung jedes Mediziners, vor einer zentralen Behörde ein wirkliches Examen rigorosum zu bestehen, eine heilsame Wirkung auf die Tüchtigkeit der Studien ausüben werde, während dagegen, so lange eine kantonale Prüfung möglich sei, jene Wirkung schwerlich eintreten würde. Da zudem die zentralen Prüfungen mit ziemlich erheblichen Kosten für die Examinanden verbunden sein müßten, so werde die zentrale Prüfungsbehörde, wenn auch in den Kantonen fortwährend geprüft und patentirt werde, ohne Zweifel selten und nur für wenige Fälle in Thätigkeit gerufen werden und sonach ein weit-schichtiger Apparat ohne entsprechende Wirksamkeit bleiben. Diese, wie schon bemerkt, so zu sagen von allen Fachmännern übereinstimmend ge-äußerten Ansichten schlugen in der Konferenz durch, zumal die Kommission selbst sich in der Mehrzahl ihrer Glieder belehrt erklärte. Demzufolge können die kantonalen Prüfungskommissionen nicht definitiv fortbestehen.

Sinwieder hätte ein neues, allen konkordirenden Kantonen gemein-sames und den in diesen Dingen am meisten fortgeschrittenen ent-sprechendes Prüfungsreglement nothwendig zu manchen erstlichen Un-gerechtigkeiten führen müssen, wenn es sofort zur Anwendung gebracht worden wäre gegenüber allen Kandidaten, die sich zur Prüfung gemeldet hätten und von denen die meisten, da sie sich nur zur Erfüllung der durch die betreffenden kantonalen Reglemente vorgeschriebenen Bedingungen vorbe-reitet, kaum im Stande wären, die konkordatsmäßigen Prüfungen zu be- stehen oder selbst auch nur dafür zugelassen zu werden. Begreiflich mußte zu ihren Gunsten, jedoch nur als Uebergangsordnung, die Möglichkeit kantona-ler Prüfungen zugestanden werden. In der Konferenzsitzung vom 16. Juli 1860 weigerten sich nur 4 Stimmen, dieser Uebergangsbestimmung sich anzuschließen, welche also mit großer Mehrheit angenommen wurde.

Sollte die Konkordatsprüfungskommission nur eine einfache sein oder eine mehrfache, d. h. in mehrere Unterkommissionen sich theilen? Der zweite Entwurf von Dr. Lehmann gab letzterem Verfahren Raum, in-dem er sagte: „Wenn das Bedürfniß es erheischt, können jährlich mehrere Sektionen für die gleiche Abtheilung gebildet werden.“ Der erste Ent-wurf von Hrn. Heer nimmt jedoch nur eine einzige Kommission an. In der Sitzung der Konferenz vom 30. Juni 1860 äußerte ein Abgeordneter den Wunsch, daß mehrere Zentralkommissionen gebildet werden, und in

der Sitzung vom 16. Juli beantragte der Berichterstatter, Hr. Landammann Heer, im Hinblick auf die Schwierigkeit, den Zweck zu erreichen, die Aufstellung mehrerer Prüfungsjurys, welchem Vorschlage eine einzige Stimme sich widersetzte. Später schlug die Expertenkommission, von diesem Grundsatz ausgehend, deren zwei vor, eine deutsche und eine französisch-italienische. Wir werden in unserm Berichte über das Prüfungsreglement sagen, welche Betrachtungen Ihre beiden vereinigten Kommissionen bewogen haben, zwei Sektionen deutscher Sprache für den Fall des Bedürfnisses, das heißt, sofern eine genügende Anzahl deutscher Kantone gegenwärtigem Konkordate beiträgt, in Vorschlag zu bringen.

Die Petitionen, welche dieses Konkordat in Anregung gebracht haben, befaßten sich nur mit den Ärzten. In den Berathungen der beiden Räte der Bundesversammlung war nur die Rede von einem „Konkordate, das sich auch auf Pharmazie und auf alle Zweige der Heilkunst zu beziehen hätte“; die beiden Entwürfe von Hrn. Dr. Lehmann umfaßten die Ärzte, Apotheker, Thierärzte und Hebammen; der erste Entwurf von Hrn. Heer ließ die letztern fallen, nachdem die Mehrheit der Konferenzkommission sich gegen deren Aufnahme in das Konkordat ausgesprochen hatte. Ein Vorschlag aber, der in der Sitzung vom 16. Juli gemacht wurde und dahin ging, auch die Thierärzte auszuschließen, erhielt nur zwei Stimmen. Das Konkordat soll also zur Anwendung kommen für Ärzte, Apotheker und Thierärzte. Wir haben noch beizufügen, daß vom ersten Entwürfe Heer an festgestellt wurde, die Prüfung der Ärzte müsse eine vollständige sein, d. h. sich auch auf das Wundarzneifach und die Geburtshilfe erstrecken, und daß dieser Antrag nicht die mindeste Anfechtung hervorgerufen hat.

Offenbar dachten die Gesuchsteller nicht nur an die Zukunft und konnte es nicht in ihren Absichten liegen, alle jetzt ausübenden Medizinalpersonen verpflichtet zu sehen, ganz die gleichen Prüfungen wie die künftigen Kandidaten durchzumachen. Der erste Entwurf Lehmann gewährte ihnen, von der gegenseitigen Anerkennung ausgehend, durchaus das gleiche Recht wie den Neueintretenden, nämlich sich in andern Kantonen als dem, wo sie patentirt worden, niederzulassen, gegen Vorweisung eines Zeugnisses über ihre Ehrenfähigkeit und guten Leumund, und über dreijährige Berufsübung zur Zufriedenheit der betreffenden Sanitätsbehörden. Der zweite, auf eine Zentral- oder vielmehr Konkordatsprüfungskommission gegründete Entwurf Lehmann hingegen bewilligte ihnen nur ein Recht, das sie ohnehin schon in fast allen Kantonen genießen, das Recht nämlich, von ihrem Wohnorte aus ihren Beruf in andern Kantonen auszuüben. Im ersten Entwurfe von Heer wurde dieses Recht der Beschränkung einer Untersagung durch jeden andern Kanton, sofern diese Maßregel unter gleichen Umständen gegen den im Kanton Niedergelassenen zur Anwendung kommen könnte, unterworfen. In der Sitzung vom 30. Juni 1860 in dessen verlangten zwei Abgeordnete, daß auf die Stellung der bereits patentirten Ärzte

Rücksicht genommen werde, und am 16. Juli schlug der Berichterstatter, Hr. Seer, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, Uebergangsbestimmungen zu Gunsten der vor dem Beitritte ihres Kantons patentirten Personen vor. Von den drei Abgeordneten, die für diesen Vorschlag sprachen, verlangte einer, daß er so viel wie immer möglich beschränkt werde, und ein anderer machte die ganz richtige Bemerkung, daß ohne eine solche Bestimmung die Mitglieder der Zentralkommission nicht im Stande und berechtigt wären, ein gleiches Patent, wie sie auf Prüfungen hin ertheilen würden, auch sich selbst auszustellen. Dieser Grundsatz wurde schließlich in dem Sinne genehmigt, daß die betreffenden Medizinalpersonen, die auf die fragliche Begünstigung Anspruch zu machen haben, nicht bloße Praktiker sein dürfen, sondern sich darüber auszuweisen haben, daß sie keiner Zeit tüchtige Gymnasial- und Fachstudien gemacht, auch ein Staatsexamen mit gutem Erfolg bestanden haben. Nachdem diese Beschränkung in der Redaktion von Art. 8 des neuen Entwurfs Aufnahme gefunden hat, dürfte wohl gegen die Sache kein ernstlicher Einwand mehr erhoben werden, weil man sicher sein darf, daß die Begünstigung nunmehr bloß solchen Männern zu Theil werden kann, die mit einer geeigneten theoretischen Ausbildung eine bewährte praktische Tüchtigkeit verbinden und weil sicherlich Niemand es unbillig finden wird, wenn man Examinanden von dieser Beschaffenheit anders behandelt als junge Kandidaten, die eben erst von der Universität herkommen. Die Bestimmung, wie sie im neuen Entwurfe steht, ist daher in keiner Weise eine Durchbrechung des Prinzips, sondern nur eine Maßregel billiger Ausgleichung, welche, ohne irgendwie auch dem medizinisch fortgeschrittensten Kantone eine Gefährde zu bereiten, den ältern Aerzten u. s. f. die Möglichkeit bietet, an den Wohlthaten des Konkordates gleich ihren jüngern Kollegen Theil zu nehmen. Die Bestimmung hat übrigens in so fern nur eine vorübergehende Bedeutung, als mit der Zeit diejenigen Medizinalpersonen (ohne Ersatz) aussterben werden, auf welche sie Bezug hat. Im Fernern wird, wie schon gesagt worden ist, nur durch sie möglich, daß die ersten Examinatoren, ohne Ungerechtigkeit, für sich selbst das Diplom verlangen können, das sie den Kandidaten auszustellen haben werden. Wir verweisen übrigens hinsichtlich dieser wichtigen Frage auf die über das Prüfungsreglement gegebenen Erörterungen.

Da die Konferenz den Wunsch geäußert hatte, daß ihr der Entwurf eines Prüfungsreglementes gleichzeitig mit dem Konkordate vorgelegt werde, so wurde durch eine hiefür ernannte Fachkommission ein solcher ausgearbeitet, der Ihnen hiermit unmittelbar nach dem Konkordatsentwurfe vorgelegt wird. Beide Entwürfe haben nämlich in Folge der Besprechung, welcher sie in den beiden vereinigten Kommissionen unterzogen wurden, mehrfache Aenderungen erfahren.

Endlich ist durch uns ein dritter, von der Konferenz ebenfalls in der Sitzung vom 16. Juli 1860 an ihre Kommission gewiesener Gegenstand, nämlich die von einem Abgeordneten erfolgte Anregung, ob die

Prüfungskommission nicht unmittelbar die Bewerber patentiren könnte, unserer Meinung nach in der angemessensten Weise und ohne der Kantonsouveränität zu nahe zu treten, erledigt worden.

Nach diesem Vorbericht, welcher, indem er Ihre Entschliessungen, wie auch die Gegenstände in Erinnerung bringt, die Sie der Konferenzkommission oder durch diese der Expertenkommision zur Prüfung überwiesen haben, Ihnen gezeigt haben wird, welches der Stand der Frage war, als Sie dieselbe Ihren beiden Kommissionen überwiesen, haben wir die Ehre, Ihnen nach einander einen neuen Konkordatsentwurf und einen Entwurf des Prüfungsreglements vorzuführen, welcher letzterer mit einläßlichen Erläuterungen begleitet sein wird, worunter mehrere sich auch auf das Konkordat selbst beziehen, das übrigens obige Vorbemerkungen, wie uns scheint, genügend begründet haben dürften, um uns einer fernern artikelweisen Rechtfertigung, wie wir sie dem Entwurfe des Prüfungsreglements widmen müssen, zu entheben.

Die einzige Bemerkung, welche noch in Bezug auf einen Artikel des Konkordates gemacht werden muß, beschlägt die allen, in einem Kantone gehörig patentirten Aerzten u. zugestandene Befugniß, von ihrem Wohnsitze aus ihren Beruf auch in andern Konkordatskantonen zu betreiben. Gewisse kantonale Gesetzgebungen gewähren diese Befugniß nur für die Gränze; sobald aber mehrere Kantone so freisinnige Bestimmungen, wie die des vorliegenden Konkordats, besitzen, so darf nicht weniger geschehen, ohne daß dem Geiste selbst zuwider gehandelt würde, der eben die Errichtung eines sachbezüglichen Konkordates eingegeben hat.

Konfordsatzentwurf.

Die Kantone

in der Absicht, zur Hebung der Arzneiwissenschaften beizutragen und die Ausübung der medizinischen Berufsarten im Interesse der Ausübenden wie des Publikums zu ordnen, namentlich auch den erstern die Vortheile der durch die Bundesverfassung gewährleisteten freien Niederlassung und Gewerksbetreibung so weit als möglich zuzuwenden, haben sich zu nachfolgender Uebereinkunft verständigt:

Art. 1. Jeder, der von nun an in einem der konfordinenden Kantone die Bewilligung zur Ausübung der Praxis als Arzt, Apotheker oder Thierarzt erlangen will, hat sich über seine Befähigung durch ein Diplom der für alle Konfordskantone gemeinsamen Prüfungskommission auszuweisen.

Wer hinwieder im Besitze eines solchen unbedingt lautenden Diploms (Fähigkeitszeugnisses) ist, dem darf in keinem der konfordinenden Kantone die Bewilligung zur Berufsbetreibung verweigert werden, sofern er im Uebrigen den in dem betreffenden Kantone bestehenden gesetzlichen Anforderungen Genüge thut.

Art. 2. Die in Art. 1 benannte Prüfungskommission wird für eine Amtsdauer von vier Jahren durch eine Konferenz gewählt, wozu jeder dem Konfordsatz beitretende Stand (Kanton oder Halbkanton) einen Deputirten ernennt.

Der h. Bundesrath wird ersucht werden, je im Falle des Bedürfnisses aus seiner Mitte ein Mitglied zu bezeichnen, welches die Konferenz einzuberufen und zu präsidiren hat.

Art. 3. Eine von der Konferenz der konfordinenden Kantone (Art. 2) erlassene Examinationsordnung regelt:

- 1) die Zusammensetzung, die Organisation und den Geschäftsgang der Prüfungsbehörde;
- 2) die Bedingungen zum Access, so wie die an die Aspiranten der verschiedenen Zweige der Heilkunst zu stellenden Anforderungen;
- 3) die von den Examinanden zu erhebenden Gebühren;
- 4) die Entschädigung der Examinatoren.

Art. 4. Zur Prüfung als Arzt wird kein Bewerber zugelassen, der nicht das Zeugniß der Befähigung für den ganzen Umfang des Berufes verlangt.

Die Anforderungen an die Aspiranten dürfen jedenfalls nicht geringer sein als diejenigen, die bei Abschluß des Konfordsatzes in irgend

einem der konfordinierenden Kantone kraft kantonaler Gesetze oder Verordnungen bestehen.

Art. 5. Jeder Bewerber soll, so weit als immer möglich, nach seiner Wahl in einer der drei Nationalsprachen geprüft werden.

Art. 6. Die Kosten der Prüfung, insoweit sie nicht durch die von den Examinanden zu erlegenden Gebühren (Art. 3, Ziff. 3) gedeckt werden, sind auf die Konfordskantone umzulegen, und zwar nach Maßgabe der Zahl von Aspiranten, die aus jedem Kanton in dem betreffenden Jahre geprüft worden sind.

Art. 7. Jeder Bewerber, der von der Prüfungskommission als zur Betreibung seines Berufes vollkommen befähigt befunden wird, erhält ein Diplom (Fähigkeitszeugniß).

Art. 8. Solche Medizinalpersonen, welche in einem der konfordinierenden Kantone vor dem Inzestretreten des Konfordates, beziehungsweise vor dem Beitritte des betreffenden Kantons zu demselben, wenigstens 10 Jahre praktiziert haben und nachweisen, daß sie im Allgemeinen den bei den Konfordsprüfungen aufgestellten Anforderungen über Maturität, Studienzeit und Lehrkurse Genüge geleistet und auf Grundlage eines genügenden Examins in ihrem Kanton unbedingt zur Ausübung ihres Berufes patentirt worden sind, können, schon auf Grundlage eines solchen Ausweises oder doch nach einem zur Zufriedenheit bestandenen Colloquium nebst praktischem Examen, mit dem Fähigkeitszeugnisse (Art. 7) ausgestattet werden.

Art. 9. Jeder in einem Konfordskantone patentirte Arzt, Apotheker und Thierarzt ist, auch wenn er ein konfordsmäßiges Fähigkeitszeugniß nicht besitzt, in der Regel befugt, von seinem Wohnsitz aus seinen Beruf auch in andern Konfordskantonen zu betreiben. Vorbehalten bleibt das Recht der Medizinalbehörde jedes Kantons, solchen auswärts Wohnenden die Berufsbetreibung auf ihrem Gebiete zu untersagen, falls Gründe vorliegen, die einen Entzug der Erlaubniß zur Praxis auch gegen den im Kanton Niedergelassenen rechtfertigen würden.

Art. 10. Jedem Kanton bleibt der Beitritt zu diesem Konfordate freigestellt. Dasselbe tritt in Kraft mit dem und ist in die Gesetzesammlungen der konfordinierenden Kantone aufzunehmen. Alle damit in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen treten sofort außer Kraft.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g .

Art. 1. Jedem konfordinierenden Kanton steht es frei, noch während 6 Jahren nach dem Beitritt zum Konfordat seine kantonalen Prüfungskommissionen beizubehalten, zu Gunsten derjenigen Angehörigen, welche ihre Fachstudien vor dem Inkrafttreten der Konfordsbestimmungen oder wenigstens vor dem Beitritte ihrer Kantone zu diesem Konfordate, begonnen haben.

Entwurf eines Prüfungsreglements für die Aerzte, Apotheker und Thierärzte der konföredirenden Kantone der Schweiz.

I. Zusammensetzung, Befugnisse und Entschädigungen der Prüfungs-kommission.

§. 1. Zur Prüfung der Aerzte, Apotheker und Thierärzte wird eine Prüfungskommission aufgestellt, bestehend aus einem leitenden Ausschusse von drei Mitgliedern, aus einer oder nöthigenfalls zwei deutschen Abtheilungen und aus einer französisch-italienischen Abtheilung.

Diese Kommission wird von den Abgeordneten der konföredirenden Kantone mit Rücksichtnahme auf die Interessen der Wissenschaft und der Kantone auf je vier Jahre ernannt.

§. 2. Der leitende Ausschuss besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar, und wird aus dem Medizinalpersonal mit Rücksicht auf die Sprachen beider Abtheilungen gewählt.

§. 3. Bei jeder Abtheilung der Prüfungskommission befinden sich 6 Aerzte, 2 Apotheker, 2 Thierärzte und 3 Spezialisten, deren Einer für Anatomie und Physiologie und die beiden Andern für Naturwissenschaften (Naturgeschichte, Physik und Chemie).

Denselben werden 13 nach der gleichen Vorschrift ernannte Suppleanten beigegeben.

§. 4. Die Mitglieder vertheilen unter sich die verschiedenen Prüfungsfächer.

Bei den Prüfungen der Aerzte müssen wenigstens 7 Examinatoren, bei denen der Apotheker und Thierärzte deren wenigstens 3 mitwirken.

Das gleiche Mitglied kann zu Prüfungen in mehreren der genannten Berufsarten (Medizin, Pharmacie und Thierheilkunde) bezeichnet werden.

§. 5. Der leitende Ausschuss besorgt die Leitung und Ueberwachung der Prüfungen, sowie den ganzen hierauf Bezug habenden Geschäftsgang.

§. 6. Bei jeder Sitzung einer Abtheilung der Prüfungskommission führt ein Mitglied des leitenden Ausschusses das Präsidium.

Der Aktuar kann nöthigenfalls aus der Mitte der Examinatoren genommen werden.

§. 7. Alle Mitglieder der Kommission (leitender Ausschuss, Examinatoren und Suppleanten) erhalten Fr. 20 für jeden Sitzungs- oder Arbeitstag, wenn sie am Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber 40 Fr. für jeden Tag Abwesenheit von Hause und überdieß Ersatz der Transportkosten.

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

§. 8. Um zu einer Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat dem Präsidenten des leitenden Ausschusses die vorgeschriebenen Maturitäts- und Studienausweise zuzustellen und gleichzeitig anzuzeigen, ob er nur die propädeutischen Examina oder die ganze Reihe der auf seinen Beruf bezüglichen Prüfungen bestehen will.

Der leitende Ausschuss entscheidet über die Hingänglichkeit dieser Ausweise nach den Bestimmungen des Konkordats. Bei mangelnder Einstimmigkeit läßt er die Zeugnisse bei den betreffenden Examinatoren zirkuliren und entscheidet dann mit diesen vereint definitiv durch Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten Stimmen ist der Kandidat abzuweisen.

§. 9. Der Kandidat hat bei seiner Anmeldung zu erklären, in welcher der drei Sprachen er geprüft werden will.

Wenn die Zahl der Konkordatskantone die Aufstellung von zwei deutschen Abtheilungen nöthig macht, so vertheilt der Präsident des leitenden Ausschusses die betreffenden Kandidaten unter dieselben, immerhin unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Bewerber.

§. 10. Die Prüfungen finden zweimal im Jahre statt. Der leitende Ausschuss wird jeweilen Zeit und Ort dafür bestimmen. Er allein entscheidet über die Zulässigkeit außerordentlicher Sitzungen, wenn die Zahl der eingeschriebenen Bewerber oder andere Umstände solches nöthig erscheinen lassen.

§. 11. Es steht den Bewerbern frei, ihre propädeutischen Examina, welche namentlich Physik und Naturgeschichte umfassen, von den andern Prüfungen getrennt zu bestehen.

Ein Sternchen (*) bezeichnet für jeden Beruf die Zweige, welche für denselben die Vorbereitungsprüfungen bilden, so wie die Ausweise, welche die Bewerber nur für diese Prüfungsabtheilung beizubringen haben.

§. 12. Jede Berufsprüfung (für Mediziner, Apotheker und Thierärzte) findet in drei Abschnitten statt: in einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen.

Für die propädeutischen Wissenschaften wird letzterer, so weit er dabei vorkommen kann, von den bezüglichen mündlichen Prüfungen nicht getrennt.

§. 13. Aus jedem Fache, worüber geprüft wird, sind bei allen drei Prüfungsabschnitten die Ergebnisse durch folgende Noten zu bezeichnen: Sehr gut (3); Gut (2); Genügend (1); Ungenügend (0).

Zu einem folgenden Abschnitte darf der Kandidat nur dann zugelassen werden, wenn er den vorhergehenden genügend bestanden hat.

§. 14. Ein Mitglied des Ausschusses, oder ein von demselben bezeichneter Examinator beaufsichtigt die schriftlichen Prüfungen.

Zu den schriftlichen Aufgaben hat jeder Examinator aus jedem ihm zugetheilten Fache wenigstens zwei Fragen mehr als Kandidaten zur Prüfung angemeldet sind, jede auf ein besonderes Blatt geschrieben, versiegelt, und unter Aufschrift des Prüfungsfaches dem Präsidenten des leitenden Ausschusses einzusenden, aus denen dann der Kandidat je eine zur Bearbeitung herauszieht, bei welcher er aber keinerlei Beihilfe benutzen darf.

Zur Lösung jeder schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten drei Stunden Zeit eingeräumt.

Jede schriftliche Arbeit muß wenigstens von drei Examinatoren geprüft und beurtheilt werden. Jeder hat die bisherigen Noten direkt an den leitenden Ausschuss einzuschicken.

§. 15. Der Abschnitt der schriftlichen Prüfungen ist ungenügend, wenn darunter zwei Arbeiten ungenügend gelöst sind. Hierüber entscheidet der Ausschuss auf Grundlage der von den Examinatoren abgegebenen Noten und legt seine Entscheidung der nächsten Versammlung der Prüfungskommission oder der betreffenden Abtheilung vor.

Für solche Kandidaten, welche ihre propädeutischen Prüfungen getrennt absolviren, wird eine einzige ungenügende schriftliche Arbeit bei diesen propädeutischen Examina ihre Abweisung zur Folge haben.

§. 16. Vor einem Monate nach der schriftlichen Prüfung kann die mündliche nicht vorgenommen werden.

Die praktische Prüfung folgt in der Regel auf die mündliche. Nur dann, wenn Leichen zu Sektionen oder Operationen gerade vorhanden wären, darf hievon eine Ausnahme gemacht werden.

§. 17. Bei jedem Fache der mündlichen Prüfung müssen je drei Examinatoren anwesend sein und darüber gemeinschaftlich ihre Noten abgeben.

Die mündliche Prüfung aus jedem Fache dauert in der Regel 20 bis 30 Minuten.

§. 18. Bei solchen praktischen Prüfungen, die nicht mehre Ueberwachung als die schriftlichen erfordern, genügt die Gegenwart eines einzigen Examinators. Zur Beurtheilung dagegen ist die Anwesenheit von dreien stets nothwendig.

§. 19. Hauptärzte von Krankenhäusern, in deren Abtheilungen eine praktische Prüfung statt hat, so wie Apotheker oder Chemiker, in deren Laboratorien chemische Arbeiten vorgenommen werden, wohnen, wenn sie nicht Mitglieder der betreffenden Prüfungsabtheilung sind, solchen Prüfungen mit beratender Stimme bei.

§. 20. Nach Beendigung aller Prüfungsabschnitte versammelt das präsidirende Mitglied des Ausschusses die betreffenden Examinatoren zur Abgabe des definitiven Urtheiles über die Befähigung oder Nichtbefähigung des Kandidaten.

Im erstern Falle wird der leitende Ausschuss dem Kandidaten ein Diplom (Fähigkeitszeugniß) ausstellen. Er hat ferner nach jeder Sitzung allen konfödirenden Kantonen das Verzeichniß der Personen mitzutheilen, die für den einen oder andern der drei Berufe patentirt worden sind.

§. 21. Erhält der Kandidat das Fähigkeitszeugniß nicht, so bestimmt die Prüfungskommission die Zeit, vor deren Ablauf er eine nochmalige Prüfung nicht wieder bestehen darf.

§. 22. Die Kandidaten, welche Konkordatsländern angehören, bezahlen für die Prüfungen als Mediziner 150 Fr., als Apotheker 100 Fr. und als Thierärzte 50 Fr. Kandidaten aus Kantonen, welche dem Konkordat nicht beigetreten sind, und Ausländer entrichten das Doppelte.

Wenn die propädeutischen Prüfungen getrennt stattfinden, so beträgt in einen wie im andern Falle die daherige Gebühr zwei Fünftel der Gesamtkosten.

Ein Bewerber, der ein- oder mehrmals durchgefallen, hat für eine Wiederholung der Prüfung nur die Hälfte der betreffenden Summe zu bezahlen.

Die Prüfungsgebühren sind zum voraus zu entrichten.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Aerzte.

§. 23. * a. Die Kandidaten der Medizin haben sich über vollständige Gymnasialstudien und ein befriedigendes daheriges Schlußexamen auszuweisen oder aber ein auf ihre Prüfung für die Zulassung an der Universität hin ausgestelltes Maturitätszeugniß beizubringen.

b. Sie haben den Beweis zu leisten, daß sie wenigstens acht Semester auf einer anerkannten medizinischen Fakultät studirt und

c. folgende Fächer angehört haben:

*Naturgeschichte;

*Physik und Chemie;

*Anatomie (allgemeine und spezielle);

*Physiologie.

Arzneimittellehre;

Pharmazie oder pharmazeutische Chemie;

pathologische Anatomie;

spezielle Pathologie und Therapie (innere Medizin);

Chirurgie (und Augenheilkunde);

Geburtshülfe;

Staatsarzneikunde (gerichtliche Medizin und medizinische Polizei oder öffentliche Gesundheitslehre).

d. Sie haben ferner Zeugnisse beizubringen über

*zwei Semester Sektionsübungen;

ein Semester Operationskurs und Verbandlehre mit praktischen Übungen;

drei Semester medizinische Klinik (doch kann ein Semester durch ein Semester Poliklinik oder ärztliche Assistentz in einem Spital ersetzt werden);

drei Semester chirurgische Klinik (auch kann ein Semester durch ein Semester chirurgische Assistenz in einem Spital ersetzt werden);

zwei Semester geburtshülflche Klinik;

ein Semester psychiatrische Klinik oder einen theoretischen Kurs über Psychiatrie.

§. 24. Aus nachstehenden Fächern muß geprüft werden:

- 1) *Physik und Chemie;
- 2) *Naturgeschichte (medizinische) und vergleichende Anatomie;
- 3) *allgemeine und spezielle Anatomie;
- 4) *Physiologie;
- 5) Pharmazie und pharmazeutische Chemie;
- 6) Arzneimittellehre und Rezeptirkunst;
- 7) Gesundheitslehre (individuelle und öffentliche) nebst allgemeiner Therapie;
- 8) gerichtliche Medizin;
- 9) allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
- 10) spezielle Pathologie und Therapie (innere Medizin, nebst Psychiatrie und Kinderkrankheiten);
- 11) Chirurgie (chirurgische oder topographische Anatomie, Operations- und Verbandlehre und Augenheilkunde);
- 12) Geburtshülfe und Gynäkologie.

§. 25. Jeder Kandidat hat sechs schriftliche Arbeiten zu liefern:

*eine aus der Anatomie;

*eine aus der Physiologie;

eine aus der Pharmazie, Arzneimittellehre, Diätetik oder allgemeinen Therapie;

eine aus der innern Medizin;

eine aus der Chirurgie;

eine aus der Geburtshülfe.

§. 26. Jedes der zwölf Prüfungsfächer bildet den Gegenstand einer besondern mündlichen Prüfung.

§. 27. Die praktische Prüfung besteht:

- 1) in einem Examen über vier Krankheitsfälle, zwei chirurgische und zwei medizinische, in Gegenwart von drei Examinatoren;
- 2) in der Untersuchung eines Schwangerschaftsfallcs, oder in dessen Ermangelung eines gynäkologischen Falles mit geburtshülflchen Operationen am Phantom oder am trocknen Becken, ebenfalls in Gegenwart von drei Examinatoren;
- 3) in einer schriftlichen Konsultation über einen der obigen Krankheitsfälle, umfassend die Anamnese, die Krankengeschichte, die Symptome, Diagnose, Prognose und Behandlung, unter Aufsicht und ohne litterarische Beihülfe (4 Stunden);

- 4) in einer ganzen oder theilweisen Leichenöffnung nebst einer mündlichen Darstellung derselben, und für diejenigen Kandidaten, welche keine Leichenöffnung vornehmen konnten, in der topographisch-anatomischen Darstellung einer Körperregion;
- 5) in der Ausführung von 3 Operationen, worunter eine Arterienunterbindung;
- 5) in einem gerichtlich medizinischen Gutachten (Visum repertum oder Bestätigung und Sektion) nach einem dem Kandidaten vorzulegenden Befunde eines gegebenen Falles (3 Stunden).

IV. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Apotheker.

§. 28. a. *Die Kandidaten der Apothekerkunst haben sich auszuweisen, daß sie sich die zum Eintritt in die chemisch-technische Schule des eidg. Polytechnikums erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

b. Sie haben ferner nachzuweisen, daß sie schon vier Jahre als Lehrling oder Angestellter in einer Apotheke gestanden und ein weiteres Jahr lang an einer Universität oder an einer Spezialschule dem Fachstudium obgelegen haben.

c. Endlich müssen sie Zeugnisse über das Studium folgender Fächer beibringen:

- *Naturgeschichte;
- *Physik und theoretische Chemie;
- analytische und pharmazeutische Chemie;
- Materia pharmaceutica und Waarenkunde;
- Pharmazie.

§. 29. Gegenstand der pharmazeutischen Prüfung bilden folgende Fächer:

- 1) *Zoologie;
- 2) *Botanik;
- 3) *Mineralogie;
- 4) *Physik;
- 5) *theoretische Chemie (organische und anorganische);
- 6) analytische Chemie;
- 7) pharmazeutische Chemie;
- 8) Pharmazie nebst Doselehre;
- 9) Materia pharmaceutica und Waarenkunde, nebst pharmazeutischer Botanik;
- 10) gerichtliche Chemie und Toxikologie.

§. 30. Vorerst haben die Kandidaten vier schriftliche Arbeiten zu liefern:

- *eine aus der Zoologie, Botanik und Mineralogie;
- *eine aus der Physik oder theoretischen Chemie;
- eine aus der pharmazeutischen Chemie;
- eine aus der pharmazeutischen Waarenkunde.

§. 31. Jedes der zehn Prüfungsfächer bildet den Gegenstand einer besondern mündlichen Prüfung.

§. 32. Die praktische Prüfung besteht:

- 1) in der Darstellung von zwei pharmazeutischen Präparaten;
- 2) in einer chemisch-qualitativen Analyse, mit schriftlicher Angabe und Rechtfertigung des dabei befolgten Verfahrens;
- 3) in der Analyse einer durch ein organisches Gift vergifteten Substanz, nebst schriftlicher Erörterung des Resultats, Beschreibung und Rechtfertigung des dabei befolgten Verfahrens;
- 4) Anfertigung von Rezepten, von denen eines wenigstens praktische Schwierigkeiten oder zweideutige Angaben enthalten soll.

V. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Thierärzte.

§. 33. a. *Das von den Kandidaten der Thierarzneikunde verlangte Maturitätszeugniß soll darthun, daß sie eine Bildung genossen haben, wie man sie in einer gut:n Sekundar- oder Industrieschule der Schweiz ertheilt. Das Zeugniß muß das Ergebnis einer stattgehabten Prüfung sein.

b. Der Kandidat soll darthun, daß er wenigstens 5 Semester lang eine öffentliche Thierarzneischule besucht habe.

c. Er hat Zeugnisse über das Studium folgender Fächer vorzulegen:

*Zoologie und Botanik;

*Physik und Chemie;

*Anatomie der Hausthiere;

*Physiologie der Hausthiere;

thierische Arzneimittellehre und Pharmazie;

allgemeine Pathologie und Therapie;

spezielle Pathologie und Therapie (innere Medizin);

Chirurgie;

Geburtshülfe;

gerichtliche Thierheilkunde und thierärztliche Polizei.

d. Ferner soll er während einem Semester Sektionsübungen gemacht und während zwei Semestern eine Klinik der Hausthiere besucht haben.

§. 34. Die Prüfung selbst umfaßt folgende Gegenstände:

- 1) *Zoologie und Botanik;
- 2) *Physik und Chemie;
- 3) *Anatomie;
- 4) *Physiologie;
- 5) Arzneimittellehre, Pharmazie und Diätetik;
- 6) gerichtliche Thierheilkunde und thierärztliche Polizei;
- 7) allgemeine Pathologie und Therapie;
- 8) spezielle Pathologie und Therapie (innere Medizin);
- 9) Chirurgie;
- 10) Geburtshülfe.

§. 35. Der Kandidat hat vier schriftliche Aufgaben zu lösen:
 *eine aus dem Bereiche der Zoologie oder Physiologie der Thiere;
 eine aus der Arzneimittellehre, Pharmazie und Diätetik, allgemeinen
 Pathologie und Therapie;
 eine aus der speziellen Pathologie und Therapie;
 eine aus der Chirurgie und Geburtshülfe.

§. 36. Jedes der zehn Prüfungsfächer bildet den Gegenstand einer mündlichen Prüfung.

§. 37. Das praktische Examen umfaßt:

- 1) die Beschreibung des Exterieurs eines Thieres aus dem Pferdegeschlecht und eines Thieres aus der Gattung des Hornviehs; eine derselben muß in Schrift verfaßt werden;
- 2) die Untersuchung von zwei klinischen Fällen, wenn möglich an einem Pferde und an einem Stück Hornvieh, wovon die eine ebenfalls zum Gegenstand einer schriftlichen Arbeit gemacht werden soll;
- 3) einen Hufbeschlagn und, wo möglich, eine chirurgische Operation, oder wenigstens die Beschreibung einer solchen;
- 4) einen Bericht über gerichtliche Thierheilkunde oder thierärztliche Polizei nach den Daten, die dem Kandidaten vorzulegen sind.

VI. Uebergangsbestimmungen.

§. 38. Aerzte, Apotheker und Thierärzte, die in einem Kanton bei dem Beitritte desselben zum Konkordate schon praktiziren und nachweisen können, daß sie im Allgemeinen den in gegenwärtigem Reglement gestellten Anforderungen betreffend Maturität, Studienzeit und Lehrkurse Genüge geleistet, auch in ihrem Kanton ein genügendes Examen bestanden haben und in Folge dessen unbedingt zur Ausübung ihres Berufs patentirt wurden, können auf eigenes Verlangen die Befähigung zur freien Praxis in den Konkordatskantonen erhalten, insofern sie wenigstens während 10 Jahren unklagbar praktizirt haben.

Der leitende Ausschuss legt solche Ansuchen den betreffenden Examinatoren vor, die vereint mit dem Ausschuss entscheiden, ob diese Ausweise genügend sind oder nicht.

Wenn die Kommission einen solchen Petenten nicht unbedingt zulassen kann, so wird sie bestimmen, in welchen Fächern derselbe ein summarisches Examen zu bestehen habe, das jedenfalls aber sich auf ein Colloquium (theilweise mündliche Prüfung) und praktische Prüfungen beschränken soll.

§. 39. Jedem Kantone steht das Recht zu, noch während sechs Jahren nach dem Beitritt zum Konkordat seine Kantonalprüfungskommissionen beizubehalten, zu Gunsten derjenigen Angehörigen, welche zu derselben Zeit ihre Studien schon begonnen haben.

§. 40. Nach Ablauf dieser Frist darf kein Konkordatsstand Jemanden, der nicht ein Diplom der Konkordatsprüfungskommission besitzt, die Berufsausübung gestatten, mit einziger Ausnahme der an schweizerischen medizinischen Fakultäten und Thierarzneischulen angestellten Professoren, welchen die betreffenden Stände immer die Befugniß zur Praxis im Kanton ohne Prüfung einräumen können.

Vericht über den Entwurf des Prüfungsreglements.

§. 1. Ihre Kommissionen mußten hinsichtlich der vorliegenden Prüfungsordnung von vorneherein auf Schwierigkeiten stoßen, die in der Natur eines Konkordates selbst lagen, jedoch nicht entstanden wären, wenn es sich um eine Zentralisation der Prüfungen gehandelt hätte. Wenn man bei Annahme dieses letztern Systems Frankreich nachgeahmt hätte, wo jede medizinische Fakultät Prüfungen abhält, die gleichzeitig die Doktorwürde und die Eigenschaft als Arzt und Wundarzt für das ganze Kaiserreich gewähren, während die drei höhern Schulen für Pharmazie und die drei Thierarzneischulen unmittelbar zur Ausübung der Apothekerkunst und der Thierheilkunde patentiren; oder wenn nach dem Vorgange Belgiens, dessen Institutionen sich mehr den unsrigen nähern, die Prüfungsjurys zu gleichen Theilen aus den Professoren jeder unserer medizinischen Fakultäten, unter Zuziehung von Professoren des eidg. Polytechnikums und vielleicht auch unserer philosophischen Fakultäten, wie ferner von Professoren unserer Thierarzneischulen gebildet worden wären, um durch sie die Bewilligung zur Ausübung der Heilkunde ertheilen zu lassen; — so hätten mit diesem System der Zentralisation die geeigneten Fachmänner sich bald gefunden; man hätte nur einer Zentralkommission mit je nach Bedürfniß wandelbaren Sitzungsorten bedurft und es wäre, da lokale Empfindlichkeiten nicht hätten berücksichtigt werden müssen, die bei einem Staatenbund und namentlich bei einem durch eine gewisse Anzahl von Ständen freiwillig abgeschlossenen Konkordate so natürlich sind, die Zusammensetzung der Prüfungskommission auch weit einfacher gewesen.

Nachdem die Bundesversammlung entschieden hatte, daß diese Angelegenheit nicht in ihre Befugnisse falle und ihre ganze Mitwirkung sich darauf beschränken müsse, die Kantone durch die Vermittlung des Bundesrathes zum Abschlusse eines dießfälligen Konkordates zu veranlassen, lag es in unserer Aufgabe, von dieser Grundlage ausgehend, dem Ziele entgegenzutreiben, und die vorstehenden Betrachtungen bezwecken nur der Konferenz klar zu machen, woher die nothwendig komplizirte Organisation der Prüfungskommission rührt, die wir ihr vorzuschlagen die Ehre haben.

Berichte und Entwürfe zu einem Konkordate über Freizügigkeit des Medizinalpersonals, nebst Prüfungsreglement. (Vom September 1861.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1861 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 54 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 16.11.1861 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 85-103 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 003 537 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.